

# Gemeindeversammlung

Publikation im Muttener Amtsanzeiger Nr. 47/2020

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf  
**Dienstag, 8. Dezember 2020,**  
19.30 Uhr

im MittENZA eine Gemeinde-  
versammlung angesetzt.

Um die Versammlung BAG-kon-  
form durchführen zu können,  
besteht während der Veranstal-  
tung Schutzmaskenpflicht. Am  
Eingang zum Saal werden gratis  
Schutzmasken abgegeben.

Behandelt werden folgende

### Traktanden

- Beschlussprotokoll der  
Gemeindeversammlung  
vom 18. August 2020
- Kenntnisnahme der Aufgaben-  
und Finanzpläne 2021 bis 2025  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Festsetzung des Steuerfusses  
für die Einkommens- und  
Vermögenssteuer natürlicher  
Personen, des Steuersatzes für  
die Ertragssteuer juristischer  
Personen, der Kapitalsteuer  
für Kapitalgesellschaften und  
Genossenschaften sowie der  
Feuerwehrendienstersatzabgabe  
natürlicher Personen für das  
Jahr 2021  
Budget 2021: Beratung der  
Erfolgsrechnung und der  
Investitionsrechnung  
*Geschäftsvertretung:*  
VP Alain Bai
- Quartierplanvorschriften  
«Chriegacher 1»  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomi Jourdan
- Antrag Urs Scherer und  
Barbara Lorenzetti gemäss  
§ 68 Gemeindegesetz in Sachen  
Mittagstisch – Abstimmung  
über Erheblicherklärung  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Thomas Schaub
- Anfrage Timon Zingg gemäss  
§ 69 Gemeindegesetz in  
Sachen Arbeitszeiten-Saldi  
des Personals  
*Geschäftsvertretung:*  
GP Franziska Stadelmann
- Anfrage EVP MuttENZ  
(Thomas Buser) gemäss § 69  
Gemeindegesetz in Sachen  
Teilrevision Verordnung  
Bestattungs- und Friedhof-  
reglement  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Joachim Hausammann

- Anfrage IG Retter die Rütihard gemäss § 69 Gemeinde-  
gesetz in Sachen Konzessions-  
verlängerung für den  
Salzabbau auf der Rütihard  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Doris Rutishauser
- Mitteilungen des  
Gemeinderates
- Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste  
werden zusammen mit den nach-  
stehenden Erläuterungen im Mut-  
tENZer Amtsanzeiger vom 20. No-  
vember 2020 und auf der Website  
der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften  
können wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

#### Kenntnisnahme der Aufgaben- und Finanzpläne 2021 bis 2025

Der Aufgaben- und Finanzplan ist  
ein Planungs- und Führungsin-  
strumente der Exekutive und Infor-  
mationsmittel für die Legislative.  
Die einzelnen Finanzpläne enthal-  
ten keine verbindlichen Beschlüsse  
und werden rollend überarbeitet.  
Sie beinhalten die Rechnungen  
der Einwohnergemeinde und die  
Rechnungen der Eigenwirt-  
schaftsbetriebe (Spezialfinanzie-  
rungen) Multimedienetz, Was-  
serversorgung, Abwasser- und  
Abfallbeseitigung. Sie basieren  
auf der Rechnung 2019, den Bud-  
gets 2020 und 2021 sowie dem In-  
vestitionsprogramm für die Jahre  
2021 bis 2025.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird  
beantragt, die Aufgaben- und  
Finanzpläne 2021 bis 2025 zur  
Kenntnis zu nehmen.

### Traktandum 3

**Festsetzung des Steuerfusses für die  
Einkommens- und Vermögenssteuer  
natürlicher Personen, des Steuersatzes  
für die Ertragssteuer juristischer Per-  
sonen, der Kapitalsteuer für Kapital-  
gesellschaften und Genossenschaften  
sowie der Feuerwehrendienstersatz-  
abgabe natürlicher Personen für das  
Jahr 2021**

**Budget 2021: Beratung der  
Erfolgsrechnung und der Investitions-  
rechnung**

#### Anträge

Der Gemeindeversammlung wird  
für das Jahr 2021 Folgendes be-  
antragt (alle Steuersätze unver-  
ändert):

- den Steuerfuss für die Ein-  
kommens- und Vermögens-  
steuer der natürlichen Perso-  
nen auf 56% festzusetzen;
- die Steuersätze für Juristische  
Personen:
  - für Kapitalgesellschaften  
und Genossenschaften die  
Ertragssteuer bei 5% fest-  
zusetzen;
  - für bisherige Statusgesell-  
schaften (Holding, Domi-  
zil, gemischte Gesellschaf-  
ten etc.) die Ertragssteuer bei  
0.625%, die Kapitalsteuer  
bei 0.055% des steuer-  
baren Kapitals, mindestens  
CHF 100.00 festzusetzen;
  - für Kapitalgesellschaften  
und Genossenschaften die  
Kapitalsteuer bei 0.055%  
festzusetzen;
  - für Vereine, Stiftungen und  
übrige Juristische Perso-  
nen die Ertragssteuer bei  
5% des steuerbaren Ertra-  
ges, die Kapitalsteuer bei  
0.055% des steuerbaren  
Kapitals festzusetzen;
- die Feuerwehrendienstersatz-  
abgabe bei 5% des Staats-  
steuerbetrages sowie das  
Minimum der Ersatzabgabe  
bei CHF 40.00 und das Ma-  
ximum bei CHF 700.00 fest-  
zusetzen;
- das Budget 2021 der Einwoh-  
nergemeinde mit einem Auf-  
wandüberschuss von CHF  
888'847.00 und neu zu bewil-  
ligende Bruttoinvestitionen  
(inkl. Spezialfinanzierungen)  
von CHF 6'341'000.00 zu  
beschliessen.

### Traktandum 4

**Quartierplanvorschriften  
«Chriegacher 1»**

→ *Quartierplanreglement*  
Seiten 4–6

→ *Quartierplan (Situation und  
Schnitte, 1:1000) Seiten 6/7*

#### Ausgangslage

Nach erfolgter Fertigstellung des  
FHNW Campus MuttENZ und der  
vollständigen Betriebsaufnahme  
im Neubau soll das Areal Krieg-  
acker nun für die Nachnutzung  
vorbereitet werden. Die Sanierung  
und Erweiterung der Bauten erfolgt  
in zwei Etappen: Im ersten Schritt  
werden der Sockel, der FH-Turm  
sowie die heutigen Gebäude mit La-  
bor und Aula/Mensa saniert und  
erweitert respektive neu erstellt.  
Zukünftig werden in diesen Gebäu-  
den das Berufsbildungszentrum  
Baselland (BBZBL), vormals ge-  
werblich-industrielle Berufsfach-  
schule MuttENZ (GIBM) mit dem  
Nebenstandort Informatik in Prat-  
teln, und die gewerblich-industrielle  
Berufsfachschule Liestal (GIBL)  
untergebracht. Im zweiten Schritt  
folgt die Sanierung und Erweite-  
rung des heutigen GIBM-Gebäudes  
voraussichtlich für das Gymnasium  
MuttENZ und die Brückenangebo-  
te des Bildungszentrums kvBL.  
Die vorliegende Quartierplanung  
«Chriegacher 1» schafft die nutz-  
ungsplanerische Grundlage für die  
skizzierten Sanierungen und  
Erweiterungen auf dem Krieg-  
acker-Areal.

Die Transformation des Schul-  
areals Kriegacker ist Teil der Areal-  
entwicklung Polyfeld MuttENZ mit  
dem Ziel einer nachhaltigen städte-  
baulichen, ökologischen und funk-  
tionalen Aufwertung des Quar-  
tiers. Basis der Planung sind der  
vom Kanton Basel-Landschaft und  
der Gemeinde MuttENZ entwickelte  
und im Frühjahr 2011 verabschie-  
dete behördenverbindliche Mas-  
terplan «Polyfeld MuttENZ» sowie  
die grundeigentümerverbindlichen  
Teilzonenvorschriften Polyfeld, die  
durch die Gemeindeversammlung  
im Juni 2015 erlassen und durch  
den Regierungsrat im Mai 2017 ge-  
nehmigt wurden.

Basierend auf diesen Grund-  
lagen wurden im Studienauftrag  
«SEK II Schulen Polyfeld MuttENZ»  
Potenziale, Qualitäten und erforderliche  
Rahmenbedingungen der  
Arealentwicklung städtebaulich  
untersucht. Der Synthesebericht  
des Studienauftrags bildete die  
Basis für den nachfolgenden durch  
das Hochbauamt im Herbst 2018  
durchgeführten Projektwettbewerb  
für die Unterbringung des BBZBL.



Im Mai 2019 fand unter Einbezug der Gemeinde die Jurierung statt. Als Siegerprojekt wurde der Vorschlag «Agora» von Berrel Kräutler AG Architekten ETH BSA SIA, Zürich (Architekt), und Bryum GmbH, Landschaftsarchitekt, Basel, ausgelobt.

Im November 2019 wurde das Ergebnis des Projektwettbewerbs den Mitgliedern des Gemeinderats sowie der Bau- und Planungskommission vorgestellt. Es bildet die Grundlage für die vorliegende Quartierplanung.

### Geltungsbereich Quartierplanung

Das Teilzonenreglement Polyfeld definiert für das gesamte Areal Kriegacker eine Zone mit Quartierplanpflicht. Die vorliegende Quartierplanung umfasst das westliche Teilgebiet als Quartierplanung «Chriegacher 1» und schliesst auch den in den Teilzonenvorschriften enthaltenen Grünzug mit ein. Das Teilgebiet Ost (östlich des Grünzuges) umfasst die Areale der heutigen Sporthallen und Aussenanlagen sowie des Gymnasiums und der Familiengärten. Dieses Teilgebiet verbleibt unverändert in der Zone mit Quartierplan-Pflicht.

Der Geltungsbereich der Quartierplanvorschriften beschränkt sich auf die Fläche, welche durch den Quartierplanperimeter im Quartierplan umfasst wird. Diese Fläche beinhaltet die Parzellen Nrn. 496, 1855 (Teilfläche), 1898 (Teilfläche, zugl. Strassenparzelle Kriegackerstrasse), 4726 und 5112 (Teilfläche) mit einer Fläche von insgesamt 31'086 m<sup>2</sup>.

Die nördliche Abgrenzung zur Kriegackerstrasse verläuft entlang des Fusswegs der Parzelle Nr. 1898 und schliesst diesen in den Perimeter mit ein. Das Quartierplanareal beinhaltet auch den Grünzug mit einer durchgehenden Breite von mindestens 20 m. Der äussere Rand des Grünzuges bildet somit die östliche Abgrenzung des Quartierplanareals. Die südliche sowie westliche Abgrenzung werden durch die Strassenparzellen der Gründen- bzw. Lerchenstrasse gebildet.

### Planungsabsicht und wesentliche Inhalte der Quartierplanvorschriften

Die Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» bezwecken die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Überbauung für Schulnutzungen und Sportanlagen unter Berücksichtigung der folgenden vom Gemeinderat gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft definierten Zielsetzungen:

- Sicherstellung einer schulischen Nutzung des Areals inkl. Sportanlagen;
- Sicherstellung einer Bebauungs- und Aussenraumkonzeption auf der Grundlage des Masterplans Polyfeld Muttenz und eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes;
- Sicherstellung eines Grünzuges mit öffentlicher Langsamverkehrsverbindung zwischen der Gründenstrasse und der Kriegackerstrasse;
- Sicherstellung der Nutzung für die Heizzentrale Wärmeverbund Polyfeld;
- Sicherstellung einer guten Arealerschliessung, Anlieferung und von Abstellplätzen für Zweiräder;
- Sicherstellung attraktiver Aussenräume mit hoher Aufenthaltsqualität und nachhaltigen, architektonisch hochstehenden Neubauten auf der Basis von Projektwettbewerben;
- Förderung der Biodiversität und der ökologischen Vernetzung im Siedlungsraum mit naturnaher Umgebungsgestaltung.

Für das Quartierplanareal gilt die Nutzung für öffentliche Werke und Anlagen nach § 24 RBG mit entsprechender Zweckbestimmung als schulische Nutzung.

Die im Quartierplan enthaltene Bebauungs- und Aussenraumkonzeption basiert auf dem Siegerprojekt des Projektwettbewerbs. Die Anordnung der Hauptbauten erfolgt in einem orthogonalen Grundmuster auf einem durchgehenden Sockelgeschoss. Die Baubereiche begrenzen Lage, Grundfläche und Höhe der Hauptbauten sowie des Sockelgeschosses.

Für die Hauptbauten A–D wird gesamthaft eine maximale Bruttogeschossfläche von 45'000 m<sup>2</sup> festgesetzt, für das Sockelgeschoss weitere 14'500 m<sup>2</sup>. Die resultierende Gesamtbruttogeschossfläche ergäbe eine maximale Ausnutzungsziffer von 195 % der massgebenden Parzellenfläche.

Der Baubereich für die Hauptbaute C bildet mit einer Höhe von 48 m Raum für das höchste Gebäude innerhalb des Quartierplanareals. Der Baubereich für die Hauptbaute A ist auf eine Höhe von 36 m begrenzt. Die beiden dazwischenliegenden Baubereiche für die Hauptbauten B und D weisen eine niedrigere Höhe von 16 m bzw. 9.5 m auf.

Die Adressierung des Areals und der Hauptzugang auf die zentral angeordnete Terrasse erfolgt über den grosszügigen Vorplatz an der Kriegackerstrasse. Mit weiteren Zugangsrampen und Aussenreppen wird die Zugänglichkeit

auf die Terrasse und die Durchwegung des Areals gewährleistet. Die Hauptzugänge der einzelnen Bauten erfolgen über die zentrale Terrasse.

Neben der Terrasse und dem Vorplatz müssen auch die Freiflächen, der Grünraum und der Grünzug eine attraktive Gestaltung und hohe Aufenthaltsqualität vorweisen. Im Grünraum und Grünzug dürfen dabei keine Autoabstellplätze oder gedeckte Zweiradabstellanlagen angeordnet werden. Bei der Bepflanzung ist auf eine ökologisch wertvolle Pflanzenauswahl zu achten.

Der mindestens 20 Meter breite Grünzug muss eine durchgehende öffentliche Fuss- und Zweiradwegverbindung von der Kriegacker- zur Gründenstrasse gewährleisten.

Basierend auf dem Verkehrsgutachten «Quartierplan Kriegacker-West» der Firma Rapp Trans AG sind für das Quartierplanareal mindestens für 1'715 Zweiräder (davon 85 für Roller/Motorräder) Abstellplätze nachzuweisen. Allerdings erfolgt die Erstellung der Zweiradabstellplätze in Etappen. Mit der Realisierung des Berufsbildungszentrums Baselland sind in einer ersten Etappe mindestens 858 Zweiradabstellplätze bereitzustellen. Im Lauf der weiteren Bauetappen sind bei einem Leerstand von weniger als 10 % der bereits realisierten Zweiradabstellplätze weitere Abstellplätze zu erstellen.

Ebenso basierend auf dem genannten Verkehrsgutachten werden für die Nutzung des Quartierplanareals 130 Autostellplätze vorgeschrieben.

Der Wärmebedarf ist durch den Anschluss an den Wärmeverbund Polyfeld zu decken. Für das gesamte Areal gelten MINERGIE-P-Standards für Neubauten und der MINERGIE-Standard für Sanierungen.

Für das Quartierplan-Areal wird die Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) II festgelegt.

### Verfahren und Ergebnisse der Mitwirkung, Anhörung und kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat setzte für die Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem zuständigen Gemeinderat, Kantonsvertretern, den Planern und den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung, ein. Die Arbeitsgruppe arbeitete einen Entwurf der Quartierplanvorschriften aus, der im Januar 2020 zunächst von der Bau- und Planungskommission beraten und darauffolgend durch den Gemeinderat zur Mitwirkung und kantonalen Vorprüfung freigegeben wurde.

Vom 21. Februar 2020 bis zum 13. März 2020 wurde gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes das Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit durchgeführt. Gleichzeitig fand die Anhörung gemäss § 2a des Verwaltungs- und Organisationsreglements statt. Im Rahmen der Mitwirkung und Anhörung gingen bei der Gemeinde sieben Stellungnahmen ein, welche zur Optimierung der vorliegenden Quartierplanvorschriften beigetragen haben. Schwerpunkte der Eingaben waren:

- Anzahl Abstellflächen für Auto und Zweiräder;
- Abstellflächen mit Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge;
- MINERGIE-Standards und Wärmereizungskonzept.

Der entsprechende Mitwirkungsbericht wurde im September 2020 publiziert.

Im Vorprüfungsverfahren durch das kantonale Amt für Raumplanung wurden dem Gemeinderat mit Schreiben vom 15. Mai 2020 verschiedene Anregungen mitgeteilt, welche in der bereinigten Version der Quartierplanvorschriften mehrheitlich berücksichtigt wurden.

Die Bau- und Planungskommission beriet im August 2020 über den Mitwirkungsbericht und die Anregungen aus der kantonalen Vorprüfung und empfahl dem Gemeinderat die Verabschiedung der Quartierplanvorschriften ohne wesentliche Anpassungen. Der Gemeinderat verabschiedete daraufhin am 9. September 2020 die vorliegenden Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» zu Handen der Gemeindeversammlung.

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1», bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement, zu erlassen.

### Hinweis:

Die Grundlagen zu den Quartierplanvorschriften «Chriegacher 1» können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung während der Schalteröffnungszeiten täglich von 9 bis 11 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Mittwoch bis 18.30 Uhr, in der Bauverwaltung eingesehen werden. Nach Erlass der Quartierplanvorschriften durch die Gemeindeversammlung werden diese gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8.1.1998 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.



### Traktandum 5

**Antrag Urs Scherer und Barbara Lorenzetti gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen Mittagstisch – Abstimmung über Erheblichkeitsklärung**

#### Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 18. August 2020 reichten Urs Scherer (um) und Barbara Lorenzetti (Grüne) im Namen der um (Unabhängigen Muttenz) und Grünen einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes ein.

#### Wortlaut des Antrages:

##### «Mittagstisch

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Unterstützung des Mittagstisches neu zu regeln. Es sind folgende Randbedingungen einzuhalten:

- Vorgaben gemäss Kanton BL (Schreiben vom 7. April 2020 an Gemeinde Muttenz, U. Scherer)
- Angebote für den Mittagstisch in den bisherigen Standorten (Breite, Feldreben und Margelacker) oder deren Nachfolgestandorten/Organisationen.
- Kosten pro Kind und Tag innerhalb CHF 12.00 bis 16.00.
- Anstelle eines Gutscheins für einzelne teilnehmende Kinder soll der Mittagstisch in Breite, Feldreben und Margelacker für alle teilnehmenden Kinder von der Gemeinde vergünstigt werden.»

#### Erwägungen

Die Gemeinde bietet seit 2011 einen betreuten Mittagstisch für Kinder der Primarstufe an. An der Gemeindeversammlung vom 18. Oktober 2018 wurde beschlossen, dass die Subventionspraxis für die Mittagstische per 1. August 2019 neu geregelt wird. Seither haben alle Einwohner und Einwohnerinnen von Muttenz, die ihre Kinder während der Woche und in den Ferien in eine familienergänzende Betreuung in Muttenz geben, die Möglichkeit – unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien – eine Vergünstigung via Betreuungsgutschein zu erhalten. Ein Platz am Mittagstisch zu Vollkosten wird pro Mittagessen und Betreuung mit CHF 24.00 abzüglich Betreuungsgutschein abgerechnet. Dieses neue System der Subjektfinanzierung hatte eine höhere Preisstruktur zur Folge.

Die neuen, höheren Preise führten dazu, dass Michael Rüegg und Mitunterzeichnete einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz einreichten, welcher nebst einer Er-

höhung der Einkommensgrenze von CHF 100'000.00 auf CHF 120'000.00 auch die Reduktion der Subjektfinanzierung auf 10 bis 16 Franken vorsah. Die Gemeindeversammlung lehnte die Erhöhung der Einkommensgrenze jedoch am 18. August 2020 ab.

Mit dem vorliegenden Antrag wird im Wesentlichen für die Mittagstische die Aufhebung der Subjektfinanzierung mit Betreuungsgutscheinen und die objektbezogene Förderung der Mittagstische verlangt.

#### Haltung des Gemeinderates

Die rückläufigen Nutzungszahlen der Mittagstische zeigen, dass das Preisgefüge mit dem System der Betreuungsgutscheine auf der Basis der Vollkosten für einige Eltern zu hoch angesetzt ist. Aufgrund dieser Erfahrungszahlen hat der Gemeinderat ein Projekt lanciert, welches den Bedürfnissen der Eltern besser gerecht wird und gleichzeitig die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde im Auge behält. Dabei werden die Vor- und Nachteile von Subjekt- und Objektfinanzierung nochmals durchleuchtet. Des Weiteren soll eine strukturelle Entflechtung der Mittagstische von den Tagesheimen und Tagesfamilien erarbeitet werden. Zudem sollen private Mittagstische geprüft werden. Und vor allem soll eine Überprüfung der Vollkosten von derzeit CHF 24.00 pro Mittagstischplatz erfolgen. Das Ganze unter der Prämisse, dass der Budgetrahmen von insgesamt 1.4 Millionen Franken für den gesamten FEB-Bereich eingehalten wird.

Für die direkte Vorlage einer entsprechenden Reglementsänderung reichte die Zeit jedoch nicht. Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung fristgerecht innerhalb von 6 Monaten eine Vorlage unterbreiten, welche für die Zukunft der Mittagstische eine ausgewogene Lösung aufzeigt. Aus diesen Gründen beantragt der Gemeinderat, seine Vorlage abzuwarten und den Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Urs Scherer und Barbara Lorenzetti für nicht erheblich zu erklären.

#### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes für nicht erheblich zu erklären.

### Traktandum 6

**Anfrage Timon Zingg gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Arbeitszeiten-Saldi des Personals**

Herr Timon Zingg weist mit seiner Anfrage darauf hin, dass seit 2014 im GPK-Bericht auf die zu hohen Saldi der Ferien, der Gleit- und Überzeiten des Gemeindepersonals aufmerksam gemacht wird. Die Personalverordnung der Gemeinde Muttenz regelt diese Punkte in § 53, § 67 und § 72. Er stellt dazu folgende Fragen:

- Wann werden die Saldi der Ferien, der Gleit- und Überzeiten bei allen Mitarbeitenden das vorgegebene Niveau gemäss der Verordnung einhalten?
- Wann nimmt der Gemeinderat seine Verantwortung dazu wahr?
- Kann es sein, dass die Arbeit innerhalb der Verwaltung ungleichmässig auf die Mitarbeitenden verteilt ist und deshalb einige zu viel arbeiten müssen?
- Was unternehmen der Gemeinderat und die Verwaltung dagegen?
- Weshalb übernimmt die Gemeinde Muttenz nicht die Regel des Kantons, wonach sich Mitarbeitende in den Lohnklassen 1–7 keine Überzeit auszahlen lassen können?
- Ich bitte den Gemeinderat, sich des Problems anzunehmen und mit den betroffenen Mitarbeitenden Lösungsvorschläge zu erarbeiten, welche mit einer Umsetzungsfrist versehen sind.

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GP Franziska Stadelmann.

### Traktandum 7

**Anfrage EVP Muttenz (Thomas Buser) gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Teilrevision Verordnung Bestattungs- und Friedhofreglement**

Herr Thomas Buser stellt die am 17. August 2020 kommunizierte Gebührenerhöhungen im Rahmen der Teilrevision der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement in Frage und ist auch über die Qualität der von der Gemeinde durchgeführten Grabpflege besorgt. Herr Buser stellt folgende Fragen:

- Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass sich der Zustand des Friedhofs in den letzten ca. 3 Jahren massiv verschlechtert hat?
- Was ist der Grund dafür?

- Wie viele Stellen-% wurden früher bzw. werden heute für den Grabunterhalt eingesetzt?
- Wie hoch war der Kostendeckungsgrad vor der Gebührenanpassung für die kostenpflichtigen Arbeiten?
- Wie hoch ist der Kostendeckungsgrad nach der Gebührenanpassung für die kostenpflichtigen Arbeiten?
- Was unternimmt der Gemeinderat, dass sich der desolate Zustand ändert?

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Joachim Hausammann.

### Traktandum 8

**Anfrage IG Rettet die Rütihard gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Konzessionsverlängerung für den Salzabbau auf der Rütihard**

Die IG «Rettet die Rütihard» macht die Gemeindeversammlung darauf aufmerksam, dass der Gemeinderat in den nächsten Wochen vom Kanton zu seiner Haltung bezüglich der Konzessionsverlängerung für den Salzabbau auf der Rütihard befragt werden wird. In diesem Zusammenhang stellt die IG dem Gemeinderat folgende Fragen:

- Wird der Gemeinderat in seiner Antwort an die Regierung die eigenen oben genannten Handlungsprinzipien, strategischen Leitwerte und Ziele berücksichtigen?
- Anerkennt der Gemeinderat den Wert der Rütihard als Naherholungsraum und ist er bereit, diesen Wert zu erhalten, indem er sich gegen eine Konzessionsverlängerung für das Gebiet Rütihard ausspricht?
- Ist der Gemeinderat bereit – im Sinne der transparenten Gemeindeentwicklungsarbeit, welche er in seiner Einleitung zu den Handlungsprinzipien herausstreicht – seine Stellungnahme zu Händen des Kantons bezüglich Konzessionsverlängerung Rütihard der Muttenzer Bevölkerung öffentlich zu kommunizieren, zum Beispiel auf der Homepage der Gemeinde und im Muttenzer Anzeiger?

Die Beantwortung erfolgt an der Versammlung durch GR Doris Rutishauser.

Im Namen des Gemeinderates  
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann  
Der Verwalter: Aldo Grünblatt